

Geschäftsordnung der Bundesversammlungen

Beschlossen auf der 7. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz vom 1.-3. März 1996 in Mainz, zuletzt geändert auf der 48. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz vom 14.-16. Oktober 2022 in Bonn

§ 1 Präsidium

- (1) Der Bundesvorstand schlägt der Bundesversammlung (im folgenden BDK) ein entsprechend dem Frauenstatut besetztes Präsidium vor.
- (2) Das vorgeschlagene Präsidium bereitet die BDK in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und der Antragskommission vor.
- (3) Die endgültige Wahl des Präsidiums erfolgt durch die BDK nach Eröffnung der Versammlung.

§ 2 Mandatsprüfungskommission

- (1) Der Bundesvorstand beruft eine Mandatsprüfungskommission. Diese Kommission, entscheidet im Zweifel über die Zulassung als Delegierte/r zur BDK.
- (2) Sie überprüft ferner die Beschlussfähigkeit der BDK zu Beginn der Versammlung.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Das Präsidium legt den Entwurf des Bundesvorstandes für die Tagesordnung vor.
- (2) Die Tagesordnung muss eine klare zeitliche Festlegung für den Beginn des Tagesordnungspunktes zur Änderung der Satzung enthalten.
- (3) Wahlen von Funktionsträger*innen müssen spätestens zwei Stunden vor dem angesetzten Versammlungsende eingeleitet werden.
- (4) Die BDK entscheidet zu Beginn der Versammlung über die Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Einbringungs- und Gegenrede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.

§ 4 Anträge

- (1) Alle Anträge, inklusive Dringlichkeits- und Änderungsanträge sowie Bewerbungen werden über Antragsgrün (<https://antraege.gruene.de>) bei der Antragskommission eingereicht. Die Angabe enthält Name und Kreisverband der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des Antrages. Dazu sind zum Zwecke der Kontaktaufnahme eine Mailadresse und eine Mobilfunknummer zu hinterlegen. Zusätzlich wird bei von Mitgliedern gemeinschaftlich gestellten Anträgen das Geschlecht abgefragt, um den Frauenanteil bei den Antragsteller*innen darzustellen. Antragsberechtigung und Antragsfrist richten sich nach § 14 Absatz 8 der Bundessatzung. Änderungsanträge sollen 3 Wochen vor Beginn der BDK bei der Antragskommission eingereicht werden.

- (2) Dringlichkeitsanträge müssen in der Regel zwei Wochen vor der BDK über <https://antraege.gruene.de>, spätestens aber am Vortag des Beginns der Versammlung um 11:59 Uhr eingereicht sein. In besonders dringlichen Fällen kann davon abweichend die BDK eine Zulassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beschließen. Die Dringlichkeit ist gegeben bei Änderungsanträgen, die in Arbeitsgruppen der BDK erarbeitet werden, und darüber hinaus nur bei solchen Anträgen, die sich auf ein Ereignis beziehen, das erst nach dem Antragschluss gemäß Satz 1 eingetreten ist.
- (3) Finanzwirksame Anträge bedürfen des Votums des Bundesfinanzrates und müssen vor der BDK diesem vorgelegt werden.
- (4) Gemäß §14 Abs. 9 der Satzung wird über die Empfehlungen der Antragskommission zuerst abgestimmt. Über ihre Verfahrensvorschläge zu den Anträgen und Änderungsanträgen zu einem Tagesordnungspunkt wird unmittelbar vor Befassung dieser Anträge abgestimmt. Über ihre sonstigen Empfehlungen, z.B. zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, wird in der Regel zu Beginn der BDK, in jedem Fall aber frühestmöglich abgestimmt. In der Regel sind hier bis zu drei Gegenreden vorgesehen, jedoch zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen nur eine Gegenrede je Antrag; danach kann eine Entgegnung erfolgen. Bei Bedarf kann die Anzahl der Gegenreden auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Antrag aus der BDK erhöht werden.
- (5) Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.
- (6) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.
- (7) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Präsidium kann die Debatte an diesem Punkt wieder aufnehmen.
- (8) Anwesende Parteimitglieder können Geschäftsordnungsanträge schriftlich bei der technischen Antragskommission stellen. Bei der schriftlichen Antragstellung sind Name und Kreisverband der Antragsteller*innen und der Wortlaut des Antrages anzugeben. Diese sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Einbringungs- und Gegenrede zugelassen.
- (9) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag schriftlich bei der technischen Antragskommission zu stellen. Dieser ist sofort zu behandeln und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Redebeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat Rederecht.
- (2) Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die schriftliche Meldung enthält Name und Kreisverband des betreffenden Mitglieds. Die Redelisten werden durch Bekanntgabe des Präsidiums in der Regel spätestens mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes eröffnet. Das Präsidium führt die Redelisten nach der ausgelosten Reihenfolge der Wortmeldungen und bringt sie in sachliche Zusammenhänge. Der Bundesvorstand kann, wenn es dem Verlauf der Debatte dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilen.
- (3) Redelisten werden getrennt geführt, jeder zweite Redebeitrag wird in der Regel von einer Frau eingebracht. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.
- (4) Die Aussprache wird im Voraus zeitlich begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen werden.

- (5) Die Redezeit kann auf Antrag für einen Tagesordnungspunkt begrenzt werden.
- (6) Bundesvorstand und Präsidium sorgen bei der Vorbereitung und Durchführung der BDK dafür, dass die Redezeit für gesetzte Beiträge nicht ein Drittel der gesamten Redezeit überschreitet.

§ 6 Schriftliche Abstimmungen und Wahlen/Abstimmungsgrün

- (1) Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können vorab in Form eines Meinungsbildes über die Software Abstimmungsgrün mit anschließender schriftlicher Bestätigungswahl durchgeführt werden. Die Nutzung von Abstimmungsgrün erfolgt anonym, die abgegebenen Stimmen können den Delegierten nicht individuell zugeordnet werden.
- (2) Vor dem Einsatz von Abstimmungsgrün wird das System ausführlich erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.

§ 7 Sonstiges

- (3) Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen alle Veranstaltungen barrierefrei sein. Das heißt zum Beispiel, auch das Podium muss für alle stufenlos erreichbar sein. Auf vorhergehenden Antrag ist Delegierten mit Hörbehinderung bei Bedarf ein*e Gebärdendolmetscher*in oder eine Schriftdolmetschung/Untertitelung zu stellen und blinden oder sehbehinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Bedarfe von Menschen mit sichtbaren und nicht sichtbaren Behinderungen sind gleichermaßen zu berücksichtigen und werden vorab abgefragt.
- (4) Gäste sind mindestens vier Wochen vor der BDK bei der Bundesgeschäftsstelle anzumelden. Das grundsätzliche Recht der Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, an der BDK teilzunehmen, wird durch diese Regelung lediglich ausgestaltet, um ihre Teilnahme logistisch gewährleisten zu können.
- (5) Der Bundesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hallenverwaltung das Hausrecht aus.